

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

33. Jahrgang — Nr. 23 — 23. November 1990 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag
- Anmeldung zum Abendgymnasium der Stadt Münster — Silbermann-Kolleg für Berufstätige
- Grenzregelung G 4 — Johanniterstraße
- Neuer Straßename in Münster
- Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Emmerbach
- Gründung der Fischereigenossenschaft Werse-Handorf
- Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung 1989 und die Entlastung gemäß § 81 Abs. 1 GO NW
- Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnungen 1989 der Stiftungen der Stadt Münster und die Entlastung gem. § 81 Abs. 1 GO NW
- Allgemeinverfügung für die Bestimmung des Fahrweges zur Beförderung von Benzin, Superbenzin und Flüssiggas gemäß § 7 a i.V.m. § 7 Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag

1. Am 2. Dezember 1990 findet die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Münster ist in 162 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. 10. 1990 bis 11. 11. 1990 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in Münster, Klemensstraße 10 und Prinzipalmarkt 8/9 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- 1) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- 2) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amt-

lichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Münster, den 16. November 1990

Stadt Münster
Der Oberstadtdirektor
Dr. Pünder

Anmeldung zum Abendgymnasium der Stadt Münster — Silbermann-Kolleg für Berufstätige

Das Sommersemester 1991 des Abendgymnasiums der Stadt Münster — Institution des 2. Bildungsweges für berufstätige Erwachsene — beginnt am 4. 2. 1991.

Ziel des Abendgymnasiums ist es, Berufstätigen nach Abschluß einer ersten Bildungsphase die Möglichkeit zu geben, parallel zur Berufsausübung einen Bildungsabschluß zu erreichen. Das Abendgymnasium vermittelt vorrangig die Allgemeine Hochschulreife, die Allgemeine Fachhochschulreife und Einzelfachzertifikate auf Abiturniveau.

Interessenten können bis Montag, den 3. 12. 1990, ihre Bewerbungsunterlagen beim Abendgymnasium der Stadt Münster, Wienburgstraße 52-54, 4400 Münster, einreichen. Das Sekretariat ist geöffnet montags bis donnerstags von 7.30 - 20.30 Uhr und freitags von 7.30 - 12.30 Uhr und von 15.30 - 20.30 Uhr (Telefon: 0251 / 277920).

Der Bewerbung auf Anmeldeformular sind beizufügen:

- ein Lichtbild
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine beglaubigte Zeugniskopie über Schul- und Berufsausbildung

- ein Beschäftigungsnachweis bzw. Nachweis der Führung eines Familienhaushaltes

Voraussetzungen für die Aufnahme:

- Mindestalter 19 Jahre
- abgeschlossene Berufsausbildung oder Nachweis einer mindestens dreijährigen geregelten Berufstätigkeit (die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgesetzt).

Der Bildungsgang im Abendgymnasium dauert je nach Vorbildung zwei bis vier Jahre. Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt. Der Besuch des Abendgymnasiums ist kostenlos. In den letzten drei Semestern ist BAföG-Förderung elternunabhängig möglich.

Weitere Informationen bietet ein Informationsblatt, das zusammen mit einem Anmeldeformular beim Sekretariat angefordert werden kann.

Münster, den 8. November 1990

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Janssen
Stadtdirektor

Grenzregelung G 4 — Johanniterstraße

Zur Grenzregelung G 4 Johanniterstraße wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht, daß der Grenzregelungsbeschluß vom 21. 8. 1990 über das Grundstück

Johanniterstraße
Gemarkung Münster, Flur 144, Flurstück 749

am 12. 11. 1990 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 83 Abs. 2 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerin in den Besitz des zugeordneten Grundstücksanteils ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 658 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der

Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Münster, den 19. November 1990

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster
Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Neuer Straßename in Münster

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 27. 9. 1990 den folgenden Straßennamen beschlossen, der nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntgemacht wird:

Vorbergs Hügel

(Lagebezeichnung)

Benennung eines Straßenstückes, welches in Höhe des Kreuzungsbereiches Hägerstraße / Langenhorster Stiege von der erstgenannten Straße nach Südwesten abzweigt und im weiteren Verlauf nach einer Gesamtlänge von ca. 950 m in die Straße Donnerbusch einmündet.

Münster, den 10. Oktober 1990

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Gersch
Stadtrat

Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Emmerbach

Hiermit wird zur Mitgliederversammlung, am Dienstag, dem 11. Dezember 1990, um 14.00 Uhr, in die Gaststätte Hummelt in Münster-Amelsbüren, Deermannstraße 1, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Verbandsausschusses
2. Information über die zukünftige Beitragsentwicklung
3. Verschiedenes

Um rege Teilnahme wird gebeten. Die Mitgliederversammlung findet gemäß der Verbandssatzung nur alle fünf Jahre statt. Ich weise darauf hin, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Münster, den 20. November 1990

Wasser- und Bodenverband
Emmerbach
Ernst Schulze Heil
Verbandsvorsteher

**Gründung der Fischereigenossenschaft
Werse-Handorf**

Am 16. 10. 1990 wurde die Fischereigenossenschaft „Werse-Handorf“ gegründet. Die Satzung wurde am 30. 10. 1990 von der Fischereibehörde Münster genehmigt. Schriftführer und Kassenführer ist Herr Hubert Bäumer.

Die Satzung ist in der Zeit vom 15. 11. 1990 bis zum 15. 12. 1990 beim I. Vorsitzenden, Herrn Franz-Josef Schulze Leusing, Sudmühlenstr. 167, in 4400 Münster einzusehen.

Münster, den 7. November 1990

Fischereigenossenschaft Werse-Handorf
Franz-Josef Schulze Leusing
Vorsitzender

Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnung 1989 und die Entlastung gemäß § 81 Abs.1 GO NW

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 NW vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Stadt Münster am 14. November 1990 folgendes beschlossen:

- I. Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 1989 unter Einbeziehung der Abschlußbuchungen nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:

Jahresrechnung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1989

Kassenmäßiger Abschluß

	DM
Gesamt-Ist-Einnahmen	1.464.094.811,52
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>1.394.217.399,24</u>
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluß des Haushaltsjahres 1989	<u>69.877.412,28</u>

Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	772.871.152,96
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>211.228.693,95</u>
Summe Soll-Einnahmen	984.099.846,91
+ Neue Haushaltseinnahmereste	3.806.053,11
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	23.276.643,31
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>— 4.525.921,35</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>969.155.178,06</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt 775.885.955,36

Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuß nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: DM 90.225,63) 153.247.201,24

Summe Soll-Ausgaben 929.133.156,60

+ Neue Haushaltsausgabereste
Verwaltungshaushalt 2.568.926,37
Vermögenshaushalt 42.103.371,66 44.672.298,03

./ Abgang alter Haushaltsausgabereste
Verwaltungshaushalt 524.694,50
Vermögenshaushalt 4.146.834,80 4.671.529,30

./ Abgang alter Kassenausgabereste — 21.252,73

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 969.155.178,06

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen
./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Münster des Haushaltsjahres 1989 wird die Entlastung gem. § 81 Gemeindeordnung für das Land NW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 NW vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141) erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1989 der Stadt Münster mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 26. 11. bis einschließlich 4. 12. 1990 im Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 321, während der Dienststunden öffentlich aus.

Münster, den 22. November 1990

Der Oberbürgermeister

I. V.

Tüns

Bürgermeisterin

Beschluß des Rates der Stadt Münster über die Jahresrechnungen 1989 der Stiftungen der Stadt Münster und die Entlastung gemäß § 81 Abs. 1 GO NW

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 NW vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Stadt Münster am 14. November 1990 folgendes beschlossen:

I. Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnungen 1989 unter Einbeziehung der Abschlußbuchungen nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:

1. Jahresrechnungen für die von der Stadt Münster verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 1989

1.1 Kassenmäßige Abschlüsse

	Gesamt- Ist-Einnahmen	Gesamt- Ist-Ausgaben	Buchmäßige Kassenbestände Ende 1989
	DM	DM	DM
Vereinigte Pfründnerhäuser	700.852,40	709.509,22	— 8.656,82
Pfründnerhaus			
Kinderhaus	425.309,53	425.309,53	—
Magdalenenhospital	3.763.565,86	3.368.369,47	395.196,39
Bürgerwaisenhaus	128.124,29	128.124,29	—
Siverdes	3.506.250,05	4.394.101,72	— 887.851,67
Zumsande	930,92	930,92	—
Wohnungen Münster-Coerde	2.702.468,45	3.265.041,84	— 562.573,39
Altenwohnungen an der Finkenstraße	292.779,16	293.109,05	— 329,89
Grundvermögen der Stiftungen	879.975,47	879.975,47	—
AZ Klarastift			
— Altenwohnungen —	4.613.019,99	3.126.442,21	1.486.577,78
— Wohnheimplätze —	84.809,07	84.809,07	—
— Betreuung —	210.150,92	210.150,92	—
— Begegnungsstätte —	219.668,03	221.690,75	— 2.022,72
— Bäderabteilung —	175.128,55	175.128,55	—
Altenheim Klarastift	4.768.261,00	5.300.978,15	— 532.717,15
	22.471.293,69	22.583.671,16	— 112.377,47

1.2 Ergebnisse der Haushaltsrechnungen

1.2.1 Einnahmen

	Soll-Einnahmen		+ Neue Haushaltseinnahmereste DM	/. Abgang alter Kasseneinnahmereste DM	Summe bereinigte Soll-Einnahmen DM
	Verw. Haushalt DM	Verm. Haushalt DM			
Vereinigte Pfründnerhäuser	390.554,46	318.954,76	—	784,80	708.724,42
Pfründnerhaus Kinderhaus	239.014,85	186.228,30	—	—	425.243,15
Magdalenenhospital	1.929.081,68	1.555.292,78	—	—	3.484.374,46
Bürgerwaisenhaus	94.964,29	33.160,00	—	—	128.124,29
Stiftung Siverdes	1.056.888,92	4.440.181,43	—	990,75	5.496.079,60
Stiftung Zumsande	718,26	212,66	—	—	930,92
288 Wohnungen Münster-Coerde	1.559.109,44	1.705.932,40	—	—	3.265.041,84
Altenwohnungen Finkenstraße	257.472,71	35.636,34	—	—	293.109,05
Grundvermögen der Stiftungen	—	879.975,47	—	—	879.975,47
AZ Klarastift — Altenwohnungen	836.337,19	3.191.421,00	—	—	4.027.758,19
AZ Klarastift — Wohnheimplätze	55.293,36	29.515,71	—	—	84.809,07
AZ Klarastift — Betreuung	198.758,62	11.392,30	—	—	210.150,92
AZ Klarastift — Begegnungsstätte	113.820,75	107.870,00	—	—	221.690,75
AZ Klarastift — Bäderabteilung	103.989,10	71.139,45	—	—	175.128,55
Altenheim Klarastift	4.036.429,09	2.479.763,23	1.200.000,00	—	7.716.192,32
Zusammen	10.872.432,72	15.046.675,83	1.200.000,00	1.775,55	27.117.333,00

1.22 Ausgaben

	Soll-Ausgaben		+ Neue HAR	— Abgang alter HAR + KAR	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	In den Soll-Ausgaben enthaltene Überschüsse gem. § 41 GemHVO DM
	Verw.Haushalt	Verm.Haushalt				
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Vereinigte Pfründnerhäuser	389.769,66	318.954,76	—	—	708.724,42	114.131,32
Pfründnerhaus Kinderhaus	239.014,85	186.228,30	—	—	425.243,15	102.767,30
Magdalenenhospital	1.929.081,68	1.195.292,78	360.000,00	—	3.484.374,46	505.553,54
Bürgerwaisenhaus	94.964,29	33.160,00	—	—	128.124,29	8.343,09
Stiftung Siverdes	1.055.898,17	3.789.781,43	650.400,00	—	5.496.079,60	311.711,51
Stiftung Zumsande	718,26	212,66	—	—	930,92	202,66
288 Wohnungen Münster-Coerde	1.559.109,44	1.705.932,40	—	—	3.265.041,84	197.943,18
Altenwohnungen Finkenstraße	257.472,71	35.636,34	—	—	293.109,05	3.181,96
Grundvermögen der Stiftungen	—	879.975,47	—	—	879.975,47	—
AZ Klarastift — Altenwohnungen	836.337,19	1.833.986,82	1.357.434,18	—	4.027.758,19	83.951,38
AZ Klarastift — Wohnheimplätze	55.293,36	29.515,71	—	—	84.809,07	15.809,45
AZ Klarastift — Betreuung	198.758,62	11.392,30	—	—	210.150,92	—
AZ Klarastift — Begegnungsstätte	113.820,75	107.870,00	—	—	221.690,75	17.263,32
AZ Klarastift — Bäderabteilung	103.989,10	71.139,45	—	—	175.128,55	52.929,56
Altenheim Klarastift	4.036.429,09	375.522,73	3.304.240,50	—	7.716.192,32	—
Zusammen	10.870.657,17	10.574.601,15	5.672.074,68	—	27.117.333,00	1.413.788,27

1.23 Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen

.I. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) bei allen Stiftungen und Einrichtungen

0,00 DM

- II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnungen der von der Stadt Münster verwalteten Stiftungen des Haushaltsjahres 1989 wird die Entlastung gem. § 81 Gemeindeordnung für das Land NW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 NW vom 6. 10. 1987 (GV NW S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141), erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnungen 1989 für die von der Stadt Münster verwalteten Stiftungen mit Rechenschaftsberichten liegen zur Einsichtnahme vom 26. 11. bis einschl. 4. 12. 1990 im Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 321, während der Dienststunden öffentlich aus.

Münster, den 22. November 1990

Der Oberbürgermeister

I. V.

Tüns

Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung für die Bestimmung des Fahrweges zur Beförderung von Benzin, Superbenzin und Flüssiggas gemäß § 7 a i.V.m. § 7 Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)

Die Beförderung von Benzin, Superbenzin (Klasse 3, Ziffer 3 Buchstabe b) und Flüssiggas (Klasse 2 Ziffer 4 b) hat im Stadtgebiet Münster auf bestimmten Straßen (Grundnetz) zu erfolgen.

Die Straßen, die zum Transport von diesen gefährlichen Gütern im Stadtgebiet von Münster genutzt werden müssen, sind in der Anlage zur Allgemeinverfügung aufgeführt.

Ein Übersichtsplan dieses Grundnetzes kann bei der Straßenverkehrsabteilung des Ordnungsamtes, Berliner Platz 8, 4400 Münster, erworben werden.

Für die Beförderung von Benzin und Superbenzin außerhalb der vorgenannten Straßen ist eine Einzelgenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Liegt die Entladestelle für Flüssiggas außerhalb der vorgenannten öffentlichen Straßen des Grundnetzes, so ist die kürzeste Strecke vom Grundnetz zur Entladestelle und zurück zu benutzen.

Bei folgenden Straßen sind bestimmte Einschränkungen zu beachten:

Warendorfer Straße L 843

zulässige Höhe Brückenunterführung, Brückenmitte 3,70 m

Wolbecker Straße L 793

zulässige Höhe Brückenunterführung, Brückenmitte 3,30 m

Hafenstraße L 793

zulässige Höhe Brückenunterführung, Brückenmitte 3,75 m

Bröderichweg K 7

Befahrbarkeit nur von 5.30-6.30 Uhr

Hansestraße

Bis zur Fertigstellung der Hansestraße (Teilstück zwischen Fuggerstraße und Westfalenstraße) ist die Amelsbürener Straße im Abschnitt zwischen Westfalenstraße und Meesenstiege benutzbar.

Rechtsgrundlage:

§ 7 a i.V.m. § 7 Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. 07. 1985 (BGBl. I S. 1550) i.d.F. vom 12. 12. 1989. Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit verkündet.

Rechtsbehelfsbehörden:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Münster, Ordnungsamt, Berliner Platz 8, 4400 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift einzu-

legen. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße.

Münster, den 23. Oktober 1990

Der Oberstadtdirektor
I.V.

Gersch
Stadtrat

Anlage zur Allgemeinverfügung für die Bestimmung des Fahrweges zur Beförderung von Benzin, Superbenzin und Flüssiggas gemäß § 7 a i.V.m. § 7 Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)

Straßenverzeichnis

A

A 1
A 43
Aegidiistraße L 11
Aegidiitor L 11
Albersloher Weg M 12-Q 17
Albert-Schweitzer-Straße J 11 (von Roxeler Straße bis Einfahrt Zentralklinikum)
Albrecht-Thaer-Straße M 8/9
Aldruper Straße L 1/2
Alfred-Krupp-Weg L 13/14
Altenburger Straße G 7
Alter Gemeindeplatz E 12
Alverskirchener Straße T 16-V 17
Am Borggarten ST 16
Am Dornbusch K 20 (von Hansestraße bis Davertstraße)
Am Hawerkamp M 13
Am Mittelhafen M 12
Am Pulverschuppen O 10
Am Stadtgraben L 11
Am Steintor S 16/18
An den Loddembüschchen N 14
An der Apostelkirche L 11
An der Hansalinie F 15
An der Kleimannbrücke O 7/8
Anton-Bruchhausen-Straße M 9 (von Albrecht-Thaer-Straße bis Gartenstraße)

B

Berliner Platz M 12
Bernhard-Ernst-Straße M 12
Bispinghof L 11 (von Universitätsstraße bis Johannisstraße)
Bohlweg M 10/11
Bremer Straße M 12
Bröderichweg KL 7 (von 15.30-6.30 Uhr)
Buckstraße J 13-K 14

C

Cheruskerring LM 10

D

Davertstraße K 24 (ab Ottmarsbocholder Straße bis Stadtgrenze)
Dingbängerweg F 12-H 15
Dornierweg M 14

Dülmener Straße CD 15
Dyckburgstraße P 10 (von Warendorfer Straße bis Copenrathsweg)

E

Eifelstraße K 14
Einsteinstraße JK 10
Engelenschanze L 11/12

F

Feuerstiege G 19 (von Kappenberger Damm bis Am Kattwinkel)
Freckenhorster Straße R 14-V 15
Freiherr-vom-Stein-Platz M 11
Friedrich-Ebert-Straße L 13-M 12
Friesenring KL 10

G

Gartenstraße M 9/10 (von Cheruskerring bis Anton-Bruchhausen-Straße)
Geister Landweg L 15
Geiststraße L 12/13
Geringhoffstraße J 15-K 14
Giltruper Straße N 1-P 4 (von Schiffahrter Damm bis Kanal)
Grevener Straße K 7/10

H

Hägerstraße G 4/7
Hafengrenzweg M 12
Hafenstraße LM 12
Hafenweg M 12
Hammer Straße L 12/15
Handorfer Straße Q-R 9
Hansaring M 12
Hanseller Straße F 3-G 4
Hansestraße L 19-N 17
Havixbecker Straße C 10-E 12
Heidestraße O 15
Heroldstraße G 15/16
Hessenweg M 1-O 6
Hiltruper Straße Q 17- S 16
Höltenweg N 15
Hoffschuldestraße N 12
Hohenholter Straße D 9/10 (von Hülshoffstraße bis Havixbecker Straße)
Hohenzollernring N 11/12
Holtmannsweg M 7
Hülshoffstraße D 9-F 6
Hünenburg K 16-L 17 (von Burgwall bis Meesenstiege)

I

Industrieweg M 13

J

Johannisstraße L 11

K

Kaiser-Wilhelm-Ring N 10/11
Kanalstraße L 7-10 b (von Bröderichweg bis Grevener Straße)
Kappenberger Damm H 18-K 13
Kardinal-von-Galen-Ring K 11/12
Kesslerweg N 15
Königsberger Straße M 7-O 8

Königsweg L 14
Kolde-Ring K 12

L

Lippstädter Straße M 12
Lise-Meitner-Straße D 13
Loddenheide M 14
Ludgeriplatz L 12
Lützowstraße R 7-S 6

M

Marktallee MN 17 (von Hansestraße bis Osttor)
Mauritzstraße M 11
Meesenstiege L 17/18 (von Amelsbürener Straße bis Hansestraße)
Mersmannstiege J 14/15 (von Weseler Straße bis Geringhoffstraße)
Moltkestraße L 12
Mondstraße P 10/12 (von Wolbecker Straße bis Im Drostebusch)
Münstermannweg L 14
Münsterstraße Q 13-S 16

N

Neubrückenort L 10
Neutor K 10
Nevinghoff M 8/9
Niedersachsenring M 10
Nienberger Straße L 2 (von Sprakeler Straße bis Sprakelweg)
Nienkamp L 8
Nottulner Landweg B 13/F 12 (von Oberort bis Welsingheide)

O

Oberort D 13/15
Orleans-Ring K 10
Osthofstraße C 18-D 15
Ostmarkstraße N 10
Osttor N-P 17
Ottmarsbocholter Straße H 23-K 20

P

Panzerstraße R 7-S 9
Pienersallee DE 12
Pferdegasse (VZ 267) L 11 c

R

Rishon-Le-Zion-Ring J 11
Robert-Bosch-Straße LM 14
Rösnerstraße M 12
Roxeler Straße E 12-J 11

S

Schaumburgstraße M 11
Schiffahrter Damm N 10-P 3
Schleebrüggenkamp L 8
Schuckertstraße M 15
Siemensstraße L 14-M 15
Sprakeler Straße K 6-L 2
Steinfurter Straße (B 54)
Sudmühlenstraße O 7-Q 8
Spiegelturm

T

Teigter Straße T 16-U 14
Theiβingstraße L 12
Tilbecker Straße C-E 12
Trauttmansdorffstraße LM 15

U

Umgehungsstraße (B 51 a, B 51)

V

Vendt-Straße L 12
Virnkamp O 8
Von-Esmarch-Straße H 10-J 11
Von-Steuben-Straße M 12
Von-Vincke-Straße M 11

W

Warendorfer Straße M 11-T 9
Weseler Straße D 15-L 12
Weserstraße N 10
Westfalenstraße L 16-N 20
Wiedaustraße G 16-J 19
Wienburgstraße L 8 (von Schleebrüggenkamp bis Nienkamp)
Wilhelmstraße K 10
Wolbecker Straße M 11-P 13

Y

York-Ring K 10

Z

Zum Riesefeld L 7-M 6

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

Postfach 5909

4400 Münster

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der
Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-61 75. —
Verantwortlich:

Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena,
— Einzelpreis: 0,80 DM

Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor
der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für
den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Bürgerberatungsstelle,
Klemensstraße 9, erhältlich. —

Druck: Joh. Burlage
4400 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22